



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 240/2009

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:

Datum:
07.10.2009

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Rat der Stadt Coesfeld

29.10.2009

Entscheidung

Bildung der Ausschüsse und Bestimmung der Anzahl ihrer Mitglieder

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Bildung folgender Ausschüsse und bestimmt die Anzahl ihrer Mitglieder wie folgt:

- | | | |
|---|------------------------|----|
| 1. Haupt- und Finanzausschuss
(Hauptausschuss, der zugleich die Aufgaben
Des Finanzausschusses wahrnimmt) | Anzahl der Mitglieder: | 12 |
| 2. Rechnungsprüfungsausschuss | Anzahl der Mitglieder: | 9 |
| 3. Wahlprüfungsausschuss | Anzahl der Mitglieder: | 9 |
| 4. Fachausschuss für Angelegenheiten
der Weiterbildung | Anzahl der Mitglieder: | 9 |
| 5. Betriebsausschuss des Abwasserwerkes | Anzahl der Mitglieder: | 12 |
| 6. Ausschuss für Jugend, Familie,
Senioren und Soziales | Anzahl der Mitglieder: | 9 |
| 7. Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen | Anzahl der Mitglieder: | 12 |
| 8. Ausschuss für Kultur, Schule und Sport | Anzahl der Mitglieder: | 12 |
| 9. Bezirksausschuss | Anzahl der Mitglieder: | 14 |
| 10. Umlegungsausschuss | Anzahl der Mitglieder: | 2 |

Sachverhalt:

In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden (§ 57 Abs. 2 GO NRW).

Neben den aufgrund § 57 Abs. 2 GO NRW zu bildenden Pflichtausschüssen ist nach der GO NRW oder sondergesetzlichen Vorschriften die Bildung einer Reihe von Ausschüssen vorgeschrieben. Hierzu gehören:

- **Wahlprüfungsausschuss**

Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen ... zu beschließen (§ 40 Abs. 1 KWahlG).

Der Wahlleiter legt dem zu bildenden Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung unverzüglich vor.

- **Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung**

Die Stadt Coesfeld bildet einen Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS-Ausschuss), dem neun vom Rat der Stadt Coesfeld zu wählende Mitglieder angehören (§ 5 öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Ratsbeschluss vom 18.12.1975).

- **Bezirksausschuss**

Durch § 3 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld ist in Verbindung mit § 39 GO NRW ein Gemeindebezirk Coesfeld-Lette gebildet worden.

Für den Gemeindebezirk „Coesfeld-Lette“ wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus 14 Mitgliedern besteht.

- **Betriebsausschuss des Abwasserwerkes**

Es wird ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 12 Ratsmitgliedern besteht (§ 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld).

- **Umlegungsausschuss**

Zur Durchführung der Umlegung hat der Rat der Gemeinde einen Umlegungsausschuss zu bestellen (§ 3 DVO zum Baugesetzbuch).

Dem Umlegungsausschuss gehören zurzeit zwei Ratsmitglieder als ordentliche Mitglieder sowie zwei Ratsmitglieder als deren Stellvertreter an.

- **Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales**

Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden / des Vorsitzenden an (§ 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG).

Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 AG-KJHG NW).

Dem Ausschuss für Jugend und Familie gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an (§ 4 Abs. 1 der Satzung des Amtes für Jugend und Familie).

Des Weiteren ist es dem Rat überlassen, beliebig freiwillige Ausschüsse für die unterschiedlichen Aufgabengebiete zu bilden. Zurzeit sind das der

- **Ausschuss für Kultur, Schule und Sport**

Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden. Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, ist die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt. (§ 85 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

und der

- **Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen**

Dem Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen gehören zurzeit zwölf Mitglieder bestehend aus Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern.